

Schwesternhaus Kleinwelka e. V.

Satzung

Präambel

Das Schwesternhaus-Ensemble in Kleinwelka ist ein geistlich geprägter Ort der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (im Folgenden Evangelische Brüder-Unität) und ein einzigartiges Kulturdenkmal. Entsprechend der Gemeindeform des 18. Jahrhunderts diente es dem gemeinsamen Leben der ledigen Schwestern. Es war Wohnstätte, Arbeits- und Ausbildungsort und bot Raum für geistliches Leben der Schwestern wie der gesamten Evangelischen Brüdergemeine Kleinwelka. Der Bestimmung des Gemeinortes Kleinwelka folgend, wohnten in den ersten Jahrzehnten vor allem sorbische Frauen und Mädchen in den Häusern und waren auch am Auf- und Ausbau dieser beteiligt. Zugleich war das Schwesternhaus-Ensemble von Beginn an immer auch ein Ort der Begegnung für Frauen unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft.

Nachdem es nach der politischen Wende 1989 zunächst keine überzeugende Nutzungsperspektive für die Häuser gab, begann im Jahr 2014 Herr Mike Salomon die Häuser künstlerisch zu beleben. Daraus entstand, ermutigt durch die Verantwortlichen der Stadt Bautzen, die Vision, das Schwesternhaus-Ensemble denkmalgerecht als Ort für Kunst, Kultur und geistliches Leben zu entwickeln.

Damit soll ein Ort entstehen, der weit über die Brüdergemeine hinausreicht. Die Bewohner Kleinwelkas sowie Kunst- und Kulturinteressierte weit darüber hinaus sind eingeladen, diesen Ort für sich zu entdecken und mitzugestalten.

In diesem Sinne lädt der Schwesterhaus Kleinwelka e. V. zur Mitgliedschaft und zur Mitwirkung ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwesternhaus Kleinwelka e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bautzen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

§ 2 Ziele und Grundlagen

Der Verein hat das Ziel, das Schwesternhaus-Ensemble denkmalgerecht instand zu setzen und mit neuem Leben zu füllen.

Grundlage aller Aktivitäten ist der Respekt vor der ursprünglichen Bestimmung des Schwesternhaus-Ensembles. Deshalb sind solche Aktivitäten ausgeschlossen, die den Grundsätzen des christlichen Glaubens widersprechen oder dem Ansehen der Evangelischen Brüder-Unität sowie der Evangelischen Brüdergemeine Kleinwelka Schaden zufügen.

Der Verein steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde, unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des christlichen Glaubens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Instandsetzung und Erhalt des denkmalgeschützten Schwesternhaus-Ensembles
 - Entwicklung des Schwesterhaus-Ensembles zu einem Ort für Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung von Geschichte und Gegenwart der Evangelischen Brüder-Unität
 - Bereitstellung der Räume für kulturelle, kirchliche, soziale oder sonstige gemeinnützige Zwecke
 - Organisation und Durchführung künstlerischer, kultureller und religiöser Projekte und Veranstaltungen
 - Bildungs- und Kreativangebote für unterschiedliche Zielgruppen
 - Projekte, Veranstaltungen, Ausstellungen zur Orts- und Kirchengeschichte
 - internationale Partnerschaftsprojekte
 - Fundraising für die Aufgaben des Vereins
 - Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung
- (3) Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein fördernd im Sinne von § 58 Nrn. 1 und 2 AO tätig sein oder selbst operativ tätig werden. Der Verein strebt an, die Trägerschaft des Schwesternhaus-Ensembles zu übernehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienste des Vereines nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und diese Satzung anerkennen, sowie juristische Personen, die diese Satzung anerkennen, können Mitglieder des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden.
- (3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
- (5) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Bei vereinsschädlichem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb von 4 Wochen kann gegen diesen Beschluss Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Sitzungen der Organe finden als Sitzung mit physischer Präsenz der Mitglieder statt. Sitzungen können auch ohne physische Präsenz aller oder einzelner Mitglieder als virtuelle Sitzung abgehalten werden.
- (3) Darüber hinaus können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft die Vereinsmitglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden, an die letzte vom Mitglied benannte Adresse oder E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragen.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hiervon abweichend können die Evangelische Brüder-Unität und die Evangelische Brüdergemeine Kleinwelka jeweils zwei stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze des Vereins, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
 - den Vorstand zu wählen,
 - den Wirtschaftsplan zu beschließen,
 - den Jahresbericht des Vorstandes, den Jahresabschluss sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen,
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festzulegen,
 - Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle satzungsgemäßen Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- (4) Zur inhaltlichen Begleitung der Vorstandsarbeit kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen. Dieser besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Beiratsmitglieder werden für 6 Jahre gewählt. Sie erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen und haben das Recht an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf und höchstens neun volljährigen Personen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 1. den Vorsitzenden
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden
 3. den Schatzmeister
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre geheim gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so kann zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Wahlperiode gewählt werden. Eine Ersatzwahl ist durchzuführen, sofern die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins,
 - die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - die Führung der laufenden Geschäfte, ggf. einschließlich der Immobilienverwaltung,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung in Personalangelegenheiten sowie die Dienstaufsicht über die Angestellten des Vereins,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses
 - die Entscheidung von Finanzangelegenheiten im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplanes,
 - die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder
 - Entsendung von Vertretern des Vereins in andere Gremien sowie
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Der Verein stellt die Organmitglieder im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. § 12 Absatz 3 kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Vereins geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, an der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen muss.
- (2) Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend oder zugeschaltet, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Stimmberechtigten.
- (4) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.
- (5) Die Abwicklung der Geschäfte und Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Dieser hat die Auflösung innerhalb eines Jahres zu vollziehen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelische Brüder-Unität, Zittauer Str. 20, 02747 Herrnhut, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. November 2019 beschlossen und in der Sitzung am 31. März 2023 neu gefasst.

Kleinwelka, den 26.01.2024

Unterschriften:

